

Turnverein e.V. Neuburg am Rhein

Vereinssatzung

§ 1

Der „Turnverein e.V. Neuburg am Rhein“ mit Sitz in Neuburg am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Zweifelsfalle der Turnrat. Im Falle der Ablehnung ist dies dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
5. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 7 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder haben ihren Beitrag durch Einzugsverfahren satzungsgemäß zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 8 Bildung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Turnrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bis zur Rechnungslegung vor der nächsten Jahreshauptversammlung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Turnrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Turnrat erlassen und geändert wird.

§ 10 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Turnrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Die Fachwarte und der Jugendvertreter unterliegen nicht dieser Altersbegrenzung. Dies gilt auch für ihr Stimmrecht: Fachwarte und Jugendvertreter haben auch unter 16 Jahren ein Stimmrecht in Sitzungen.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Sämtliche Beschlüsse müssen durch Unterschrift vom Vorsitzenden und Schriftführer beurkundet und geordnet aufbewahrt werden.
9. Klagen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand (siehe § 8) verwaltet den Verein.

§ 14 Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

1. Vorstand
2. Oberturnwart
3. Fachwarten
4. Beisitzern
5. Pressewart
6. Jugendvertreter
7. Ehren-Vorstandsmitglieder

Der Turnrat ist für die Genehmigung des Jahreshaushaltes, die Festsetzung der Jahresbeiträge, Beratung und Durchführung der laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig.

§ 15 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der - ihr zufließenden - Mittel.
3. Der Vereinsjugend steht der Jugendvertreter vor.

§ 16 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Fachwart vorsteht.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Dabei wird abwechselnd in jedem Jahr eine der beiden Personen für zwei Jahre gewählt. Sie müssen volljährig sein und eine unmittelbar daran anschließende Wiederwahl ist nicht erlaubt. Sie dürfen kein anderes Amt begleiten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Verein hat eine Geschäftsordnung. Sie regelt Verwaltungsabläufe, Ordnungen usw., wie z.B. das Geschäftsjahr, die Abteilungen usw.

Sie wird je nach Zuständigkeit oder Tragweite bzw. Gewichtung von der Mitgliederversammlung, dem Turnrat oder Vorstand beschlossen und bei Bedarf neuen Gegebenheiten angepasst.

§ 19 Ehrenordnung

Die Ehrenordnung in der Geschäftsordnung regelt die Verleihung von vereinsinternen Ehrungen.

Vermerke:

Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau/Pfalz seit dem 17.05.1956 unter AZ V.R. II/22 eingetragen

Von der Mitgliederversammlung wurde am 03.02.2017 die Satzung vom 29.01.2010 in §§ 9 und 12 geändert. In der vorstehenden Ausfertigung der Satzung sind die Satzungsänderungen vom 03.02.2017 und 03.02.2012 enthalten.

Dominik Ohmer, 1. Vorsitzender

Nicole Kriese, 2. Vorsitzende